



Vergabe-Richtlinie zum Naturschutzpreis der Jägervereinigung Ansbach u. U. e.V.

Präambel

Zur Förderung der Umwelt und des Umweltbewusstseins lobt die Jägervereinigung Ansbach einen Naturschutzpreis aus. Damit sollen positive Beispiele in den Revieren hervorgehoben und ein Anreiz für eigene Aktivitäten geschaffen werden. Da sich der Verantwortungsbereich der Jagd auf die gesamte freilebende Tier- und Pflanzenwelt unserer Heimat bezieht, ist der Preis nicht auf Jäger und Hegemaßnahmen für das Wild beschränkt, sondern soll jedem zugutekommen können, der vorbildliches für unsere Natur in ihrer Gesamtheit geleistet hat.

1. Der Preis

- ☞ Der Preisträger erhält eine Urkunde und 500,00 Euro Preisgeld.
- ☞ Das bedachte Projekt wird in der Öffentlichkeit vorgestellt, die Vergabegründe werden dabei erläutert.
- ☞ Der Preis wird einmal jährlich verliehen; er steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die sich im Sinne der Präambel hervorgetan haben.

3. Vorschlag

Jede Hegegemeinschaft im Gebiet der Jägervereinigung Ansbach ist berechtigt, Vorschläge für den Preisträger vorzulegen.

Der Vorschlag muss folgende Informationen enthalten:

- ☞ zu ehrende Person mit Adresse und deren Einverständnis,
- ☞ Unterstützerschreiben mit möglichst genauer Angabe der Gründe für den Vorschlag,
- ☞ Lagepläne, Fotos, Beschreibungen u. ä. sollen so weit möglich beigelegt werden.

Der Vorschlag ist bis Ende Februar des Vergabjahres einzureichen.

4. Gremium

Der Preis wird verliehen durch ein 5-köpfiges Gremium, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- ☞ Dem/der jeweils amtierenden ersten Vorsitzenden der Jägervereinigung Ansbach u. U. e. V. als Leiter/in des Gremiums
- ☞ Dem/der jeweiligen Naturschutzbeauftragten der Jägervereinigung.
- ☞ Dem/die jeweils amtierende/n Leiter/in der Jagdschule Ansbach

sowie 2 weitere vom Vorstand der Jägervereinigung jeweils hinzu zu berufende Personen, dies sind derzeit

- ☞ Der erste Bürgermeister der Stadt Ansbach, Herr Thomas Deffner
- ☞ Der stellvertretende Naturschutzbeirat des Landratsamts Ansbach, Herr Ernst Schachner

5. Auswahl

Das Gremium wählt aus den Vorschlägen bis Ende Juni des Vergabejahres den Preisträger aus. Es ist dabei in seiner Entscheidungsfindung frei. Ein Anspruch auf den Preis besteht nicht. Das Gremium kann den Preis auch nicht vergeben, wenn die Vorschläge nicht entsprechend ausfallen bzw. würdigungsfähig befunden werden.

6. Vergabe

Der Preis soll im Juli des Vergabejahres in einem würdigen Rahmen und nach Möglichkeit vor Ort übergeben werden.

7. Beispiele für förderungswürdige Maßnahmen:

- ☞ Förderung der Biodiversität
- ☞ Lebensraumverbesserungen sowohl für Wild als auch für die übrige freilebende Tierwelt
- ☞ Herstellung und Unterhalt von biotopverbundenen Kleinstrukturen
- ☞ Herstellung und Unterhalt von Flachrändern von Weihern
- ☞ Herstellung und Unterhalt von Waldwiesen
- ☞ Herstellung und Unterhalt von Waldwegestreifen
- ☞ Waldrandverbesserungen
- ☞ Umweltbildungsmaßnahmen
- ☞ Hinführen der städtischen Bevölkerung an die Natur

Zusammenfassend alle vorbildlichen Aktivitäten, die der Verbesserung der Umwelt und des Bewusstseins der Zusammenhänge in der Natur dienen.

8. Schlussbestimmung

Die Vergaberichtlinie wurde entsprechend der Beschlüsse in der Sitzung des erweiterten Vorstandes vom 07.06.2024 erstellt.

Stand: 31.08.2024